

Stellplatz auf einem Landwirtschaftsbetrieb – Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes («Agrotourismus»)

Im Rahmen eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs hat der Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Gewerbes die Möglichkeit campingähnliche Übernachtungsmöglichkeiten anzubieten. Solche Formen der Übernachtung sind unter dem Begriff «Agrotourismus» zusammengefasst. Die Camping- bzw. Stellplätze sind unmittelbar beim Betriebszentrum zu platzieren und als «Nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb» gemäss Artikel 24b RPG im Grundbuch anzumerken.

Voraussetzungen

- Landwirtschaftliches Gewerbe (mind. 0.8 SAK)
- Führung durch Betriebsleiter
- Eintrag ins Grundbuch gemäss Artikel 24b RPG

Infrastruktur

- geeignete Zufahrt und Erschliessung vorhanden (inkl. Bewilligung Güterstrassen)
- geeigneter Stellplatz beim Hofzentrum
- Zugang zu san. Anlagen und Abfallentsorgung

Möglichkeiten

- Grösse: max. 5 Stellplätze (max. 150 m²)
- Betriebsform: ganzjährig
- Dauer: Kurzstopp / Feriengäste (keine Dauernutzer)
- Bauten und Anlagen: Sanitäre Anlagen und Aufenthaltsräume gemäss Möglichkeiten BAB-Merkblatt L8.2
Keine Terrainveränderung.
Einfache Befestigung des Bodens möglich (Schotterrasen), sofern notwendig.

Bewilligungsverfahren

- Baubewilligungsverfahren
- Zustimmung der Justizdirektion

Unterlagen


- Baubewilligungsgesuch
- Angaben zur Grösse/Anzahl, Betriebsform und Betriebsdauer
- Situationsplan mit Anordnung der Fahrzeuge und Erschliessung
- Konzept Abfallentsorgung und Sanitäreanlagen
- Grundrisse bei baulichen Massnahmen.
- Fotos bestehender Platz und genutzten Gebäuden
- Bei Wegbaugenossenschaften ist die Fahrberechtigung nachzuweisen.



Bild Hof Islern, Attinghausen, Quelle: TempCamp

2.2 Stell- oder Zeltplatz auf bestehendem Landwirtschaftsbetrieb (Agrotourismus)

Im Rahmen eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenerwerbs (Agrotourismus), hat die Betriebsleitung eines landwirtschaftlichen Betriebes die Möglichkeit, campingähnliche Übernachtungsmöglichkeiten anzubieten. Die Stell- oder Zeltplätze sind in der Nähe des Betriebshauptgebäudes zu platzieren und als «Nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb» gemäss Artikel 24b RPG im Grundbuch anzumerken.

Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Sanitäre Anlagen (WC-Anlagen in genügender Anzahl) in bestehenden Gebäuden und/oder Fahrnisbauten • Abfallentsorgung • Geeignete Zufahrt und Erschliessung vorhanden (inkl. Bewilligung Güterstrassen) • Geeigneter Stellplatz / Zeltplatz beim Betriebshauptgebäude • Flächen von Stellplätzen können nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche angerechnet werden (nicht mehr direktzahlungsberechtigt)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliches Gewerbe (mind. 0.8 SAK) oder Sömmerungsbetrieb • Führung durch Betriebsleitung • Eintrag ins Grundbuch gemäss Artikel 24b RPG
Bewilligungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Baubewilligungsverfahren für wiederkehrende Nutzung. • Testbetrieb mit einer befristeten Bewilligung für maximal 3 Monate (auf Grundlage eines Konzeptes / Meldepflicht) möglich bzw. empfohlen • Ausserhalb Bauzone: Zustimmung der Gemeinde und des kant. Amt für Raumentwicklung (Baudirektion)
Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung Vorhaben / Baugesuch: Angaben zur Grösse, Betrieb, Anzahl Plätze, Angebotsmonate, die sanitären Anlagen, die Entsorgung der Abwässer und allfällige Verpflegungsangebote • Situationsplan mit Anordnung der Fahrzeuge / Zelte, bzw. Erschliessung • Konzept Abfallentsorgung und sanitäre Anlagen • Grundrisse bei baulichen Massnahmen • Fotodokumentation • Bei Flurgenossenschaften ist die Fahrberechtigung nachzuweisen
Möglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Grösse: max. 5 Stellplätze (max. 150 m²) • Saisonal oder ganzjährig • Dauer: Kurzstopp / Feriengäste (keine Dauernutzer) • Bauten und Anlagen: Sanitäre Anlagen und Aufenthaltsräume.
Kontakt	Amt für Raumentwicklung, nw.ch/raumentw
Beispielbild	 <p>Camping Ebnet, Ennetmoos</p>